

# Einkommensteuer für Personengesellschaften

Personengesellschaften wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (oHG) sowie die Kommanditgesellschaft (KG), werden nicht wie Kapitalgesellschaften als eigenständige juristische Person behandelt, sondern gelten als Personenvereinigungen von Gesellschaftern. Die Gesellschafter selbst sind Träger aller Rechte und Pflichten. Die Personengesellschaft trägt Rechte und Pflichten nur in beschränktem Umfang.

Entsprechend wird nicht die Personengesellschaft besteuert (wie bei Kapitalgesellschaften der Fall) sondern die einzelnen Gesellschafter, wobei der persönliche Einkommensteuersatz des jeweiligen Gesellschafters maßgeblich ist. Lediglich der zu versteuernde Gewinn wird auf Gesellschaftsebene ermittelt und dann gemäß der Anteile auf die Gesellschafter verteilt.

Grundsätzlich sind sowohl einbehaltene als auch ausgeschüttete Gewinne einer Personengesellschaft Gegenstand der Einkommensteuer.

## Einkommensteuersatz

Der Einkommensteuersatz startet bei

- 14% für Einkommen, die den jährlichen Grundfreibetrag von EUR 9.168 übersteigen,
- und steigt progressiv bis zu einem Spitzensteuersatz von 42% (ab einem Jahreseinkommen von EUR 55.961).
- Ein durch einen Zuschlag erhöhter Steuersatz von 45% gilt für jeden Euro, der ein Jahreseinkommen von EUR 265.327 übersteigt.

Diese Steuersätze gelten auch für die Einkommensteuer von Arbeitnehmern. Für Ehegatten besteht allerdings ein besonderes Splitting-Verfahren.

## Solidaritätszuschlag

Ebenso wie die Körperschaftsteuer unterliegt auch die Einkommensteuer dem Solidaritätszuschlag. 5,5% des jeweiligen persönlichen Einkommensteuersatzes des Gesellschafters werden als Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer hinzugerechnet.

Liegt der durchschnittliche Einkommensteuersatz eines Gesellschafters also bei 30%, beläuft sich der Solidaritätszuschlag demzufolge auf 1,65%, die zusätzlich auf den durchschnittlichen Einkommensteuersatz addiert werden (insgesamt also 31,65%).

## Harmonisierung der Besteuerung von Körperschaften und Personengesellschaften

Der Steuersatz, dem Gesellschafter einer Personengesellschaft unterliegen, kann optional an den Steuersatz von Kapitalgesellschaften angeglichen werden.

- Die auf (einbehaltene und ausgeschüttete) Gewinne gezahlte Gewerbesteuer kann in einem gewissen Umfang auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden (siehe dazu auch das Kapitel Gewerbesteuer).
- Um die progressiv steigenden Steuersätze der Einkommensteuer zu vermeiden, können Personengesellschaften einen pauschalen Steuersatz von 28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag (insgesamt also 29,8%) für alle einbehaltenen Gewinne beantragen. Dies entspricht der durchschnittlichen Gesamtsteuerlast einer Kapitalgesellschaft.\*

*\*Wenn der mit diesem pauschalen Steuersatz versteuerte einbehaltene Gewinn zu einem späteren Zeitpunkt an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, ist auf Ebene der Gesellschafter unter bestimmten Umständen eine Nachversteuerung in Höhe von 25% erforderlich.*



Christina Schön | © GTAI/  
Illing & Vossbeck  
Fotografie

### KONTAKT

Christina Schön

✉ [Ihre Frage an uns](#)



Udo Sellhast | © GTAI

### KONTAKT

Udo Sellhast

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.